

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 21.09.2009

Inhalt

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie und Feststellung der besonderen Eignung.....	2
§ 2 Gegenstand der Feststellung.....	2
§ 3 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung	2
§ 4 Fristen und Ort der Antragstellung.....	3
§ 5 Zulassung zum Verfahren	3
§ 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne mündliche Prüfung.....	4
§ 7 Nachweis der besonderen Eignung durch mündliche Prüfung	5
§ 8 Abschluss des Verfahrens	5
§ 9 Versäumnis und Täuschung	5
§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	6

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 18.11.2008 (GV. NRW 2008, S. 710) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist ein mindestens mit einem „Bachelor of Science“ erfolgreich abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein damit vergleichbarer Studienabschluss.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der besonderen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines „Master-of-Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf grundlegende Kenntnisse im gesamten Bereich der Psychologie, wie Sie im „Bachelor-of-Science“-Studium der Psychologie erworben werden, und darüber hinaus auf Kenntnisse und Fähigkeiten, welche eine besondere Befähigung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erwarten lassen.

§ 3 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5, über den Nachweis der besonderen Eignung ohne mündliche Prüfung gemäß § 6 und über den Nachweis der besonderen Eignung nach mündlicher Prüfung gemäß § 7.

(3) Die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Bewerbungen, die außerhalb dieser Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet jährlich nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie, Institut für Experimentelle Psychologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 5 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Psychologie mindestens mit einem „Bachelor-of-Science“-Grad erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden. Über die Zulassung derartiger Ausnahmefälle entscheidet die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science“-Studiengangs Psychologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis,
3. das Abiturzeugnis oder ein damit vergleichbares Schulabschlusszeugnis,
4. eine Begründung der besonderen fachlichen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Umfang von maximal einer Seite.

Optional können darüber hinaus weitere Unterlagen eingereicht werden, welche geeignet sind, eine besondere fachliche Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu belegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 2/3 der erreichbaren Kreditpunkte belegt wird. Die endgültige Aufnahme des „Master-of-Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß DSH-PO nachgewiesen werden.

§ 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne mündliche Prüfung

(1) Die besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, die an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Psychologie mit einer Gesamtnote „sehr gut“ (1,5 oder besser) erworben haben und deren eingereichte Unterlagen belegen, dass sie über ausreichende Vorkenntnisse im Sinne von §49 Absatz 5 Hochschulfreiheitsgesetz hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Schwerpunkte des „Master of Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfügen.

(2) Die besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie ist auch dann nachgewiesen, wenn die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung mehrheitlich zu der Bewertung kommt, dass die gemäß §5 Absatz 2 bzw. 3 ein gereichten Unterlagen eine besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie belegen und wenn ausreichende Vorkenntnisse im Sinne von §49 Absatz 5 Hochschulfreiheitsgesetz hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Schwerpunkte des „Master of Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorliegen.

§ 7 Nachweis der besonderen Eignung durch mündliche Prüfung

(1) Die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung kann in den Fällen, in denen die eingereichten Unterlagen nicht für eine Beurteilung der besonderen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ausreichen, eine gesonderte Prüfung anberaumen. Diese im Rahmen eines Gesprächs zur Feststellung der besonderen Eignung durchgeführte Prüfung wird von einer bzw. einem von der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung bestellten hauptamtlichen Prüferin bzw. Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Über das Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung wird von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Bewerbungsunterlagen hinzugefügt wird. Die besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium ist nachgewiesen, wenn die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Ergebnisses des Gesprächs feststellt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die zur erfolgreichen Durchführung des „Master-of-Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität erforderlich sind.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science“-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einem Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 7 fern, so gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit verhindert, so wird für das Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung ein Nachholtermin bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(3) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)